



Auszug aus den Allgemeinen Vorgehens- und Wahrnehmungsbedingungen – Tarife Amateurtheater

Die SSA wählt aus den folgenden Berechnungsarten die Variante, aus welcher der höchste Betrag zugunsten der Urheberin/des Urhebers erfolgt:

- **15% der Einnahmen**
- **15% des Abtretungspreises (Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung/en oder Gage)**
- **Mindestbetrag pro Vorstellung gemäss Saalgrösse**

Saalkapazität

0 bis 100 verfügbare Plätze	101 bis 300 verfügbare Plätze	über 300 verfügbare Plätze
CHF 115.00	CHF 150.00	CHF 180.00

Dieser Auszug dient nur zur Information; angewandt werden die Allgemeinen Vorgehens- und Wahrnehmungsbedingungen für Bühnenaufführungen (ABB). Hinweise:

- Diese Tarife gelten nicht für Berufstheater. Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung mit der SSA sind sie nur anwendbar, wenn die Mehrheit der Beteiligten (Schauspieler/innen, Regisseur/innen, Techniker/innen usw.) für ihre Mitwirkung an der Aufführung keine Vergütung erhält und diese Tätigkeit ausserhalb ihrer Berufs- und Familienzeit ausüben.
- Diese Tarife gelten unter Vorbehalt höherer Ansätze, welche die Urheberinnen/Urheber festlegen können.
- Die sogenannte "**Hutkollekte**" ist als Einnahme zu betrachten und muss in voller Höhe angegeben werden.
- Bei **Dinner-Shows** zählt der Billettpreis ohne Mahlzeit. Gibt es keine getrennten Preise, werden 50% der Gesamteinnahmen als Basis für die Entschädigungen genommen.
- **Vorstellungen (mit einem Gesamteintrittsbillett), bei denen die SSA nur für einen Teil des Programms einschreitet:** Berechnung wie obengenannt, mit pro rata temporis-Anpassung gemäss der Dauer des betreffenden Programmteils.
- **Zusätzliche Werke:** z.B. Originalmusik. In diesem Fall werden die Aufführungsrechte zusätzlich zum Ansatz für den Text wahrgenommen. Die Berechnung erfolgt gemäss der Dauer des zusätzlichen Werks ($0.12\% \times \text{Minute}$).
- **Der Mindestbetrag pro Vorstellung wird auf CHF 250.00 erhöht:**
 - wenn die SSA einen Monat vor den Vorstellungen noch keinen Bewilligungsantrag erhalten hat.
 - wenn die Vorstellung im Nachhinein gemeldet wird.

Für jede nicht vorgängig bewilligte Vorstellung bleiben die von den Rechtsinhaber/innen allenfalls verlangten Schadensersatzzahlungen ausdrücklich vorbehalten.

- Die Entschädigungen werden automatisch doppelt fakturiert, wenn die SSA ihr Formular zur Meldung der Einnahmen nach den Vorstellungen nicht vollständig ausgefüllt zurückerhält.
- Die Mindestentschädigung beträgt in jedem Fall CHF 60.- pro Dossier.